



Satzung zur 1. Änderung der
**Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich
der „Außenbereichssatzung Rautendorf“
Gemeinde Grasberg**

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 07.12.2021 die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Grasberg, den 15.09.2022

L.S.

gez. Schorfmann

(Schorfmann)

Bürgermeisterin

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ ist das Gebiet der „Außenbereichssatzung Rautendorf“.

3. TEXTLICHE FESTSETZUNG

Die textliche Festsetzung Nr. 3.1.1 wird wie folgt geändert (Änderung fett und kursiv):

3.1.1 Im Plangebiet sind für Hauptgebäude nur symmetrisch geneigte Dächer mit Neigungen zwischen 40° und 55° zulässig. Für die Krüppelwalme der Krüppelwalmdächer sind auch steilere Dachneigungen zulässig.

Für Nebengebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Minstdachneigung von 10° zulässig.“

Für öffentliche Gebäude sind ausnahmsweise Dächer mit einer abweichenden Neigung zulässig.

4. HINWEIS

Gegenteilige Inhalte der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ treten mit der Bekanntmachung der vorliegenden 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ nach § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Alle übrigen Inhalte bleiben unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Aufstellung der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ beschlossen.

Grasberg, den 15.09.2022

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 20.06.2022

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. D. Renneke

3. VERKÜRZTE UND EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 dem Entwurf der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ sowie der Begründung zugestimmt und die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen. Die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.05.2022 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 03.06.2022

Grasberg, den 15.09.2022

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.09.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 15.09.2022

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 17.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 17.09.2022 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 19.09.2022

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

.....

Schorfmann
(Bürgermeisterin)